

# RS OGH 1964/2/18 4Ob17/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1964

## Norm

VBG §32 Abs1 lita

## Rechtssatz

Ein Gemeindeangestellter, der zur Führung des Fernsprechverzeichnisses über die vom Gemeindeamt aus geführten Ferngespräche verpflichtet ist, die geführten Ferngespräche und deren Zahlung zu überwachen hat, selbst aber jahrelang und wiederholt private Überlandgespräche führt, ohne sie in das Fernsprechverzeichnis aufzunehmen und zu bezahlen, der überdies die Aufklärung dieser Unregelmäßigkeiten zu verdunkeln sucht, macht sich einer gröblichen Verletzung der Dienstpflicht schuldig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/64  
Entscheidungstext OGH 18.02.1964 4 Ob 17/64  
Veröff: Arb 7902 = SozM ID,472

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0082210

## Dokumentnummer

JJR\_19640218\_OGH0002\_0040OB00017\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)